

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Leitlinienrecherche zur organisierten Darmkrebsfrüherkennung

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

Das IQWiG wird beauftragt, auf der Grundlage der Regelungen der organisierten Darmkrebsfrüherkennung in der oKFE-RL, nach neuen oder aktualisierten Leitlinien zu recherchieren und diese in Form eines Rapid-Reports zu analysieren. Die Ergebnisse sollen als eine Grundlage für die Entscheidung über einen Überprüfungsbedarf des Darmkrebs-Screenings genutzt werden. Das IQWiG soll dazu:

- a) eine systematische Recherche zur Identifikation aktueller, thematisch relevanter Leitlinien für die Früherkennung von Darmkrebs durchführen,
- b) eine Leitlinienauswahl und -bewertung anhand methodischer Kriterien vornehmen unter Benennung auch derjenigen Leitlinien, die nicht berücksichtigt wurden,
- c) die für die organisierte Krebsfrüherkennung relevanten Leitlinienempfehlungen extrahieren, sofern die Leitlinienempfehlungen einen potenziellen Änderungsbedarf an der oKFE-RL nahelegen, und
- d) zu diesen Leitlinienempfehlungen mit potenziellem Änderungsbedarf die jeweilige Begründung (z. B. Primärstudien, Modellierungsstudien, epidemiologische Kennzahlen, etc.) extrahieren.
- e) Dabei sind die folgenden Aspekte einer organisierten Darmkrebsfrüherkennung bei Personen ohne spezifisch erhöhtes Darmkrebsrisiko zu berücksichtigen:
  - Geschlecht
  - Altersgrenzen
  - Screeningintervall und –frequenz
  - Jeweils bezogen auf Koloskopie oder iFOBT

### II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 16d der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,

- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

### III. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis

#### **II. Quartal 2022 (6 Monate nach Auftragserteilung)**

erfolgen.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken